Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton

Vom 26. Januar 1993 (Stand 1. Juni 1993)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[1)], auf Artikel 76 Absatz 1 litera a der Kantonsverfassung und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941[2)]
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. November 1992

beschliesst:

1.

§ 1
[1] Die Schutzaufsicht wird von der Abteilung Bewährungshilfe des Polizei-Departementes ausgeübt.

§ 2
[1] Für die Unterstützung von Personen, die der Schutzaufsicht unterstellt und in finanzielle Not geraten sind, wird ein Fonds in der Höhe von Franken 263169.25 errichtet.

§ 3
[1] Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

2.

§ 4
[1] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 1. Juni 1993.

1) SR 311.0.
2) BGS 126.1.